

## **1445 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# **Bericht des Justizausschusses**

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Gradischnik, Dr. Graff und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (398/A)**

Die Abgeordneten Dr. Gradischnik, Dr. Graff und Genossen haben am 16. Mai 1990 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

### **„Allgemeines“**

Im Dezember 1989 wurde vom Bundesminister für Justiz der Entwurf einer Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990 zur Begutachtung versendet. Derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, einzelne Bestimmungen des Entwurfes einer Überarbeitung unterzogen und Vorbereitungen für die Einbringung des Entwurfes als Regierungsvorlage getroffen.

Im Hinblick auf die knappe bis zum Ende der Legislaturperiode noch zur Verfügung stehende Zeit ist jedoch kaum zu erwarten, daß die Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990 noch in dieser Gesetzgebungsperiode verabschiedet werden kann. Andererseits hat der Insassenstand in den gerichtlichen Gefangenenhäusern, vor allem durch eine Zunahme von Untersuchungshäftlingen und hier insbesondere im Osten Österreichs, einen dermaßen starken Anstieg erfahren, daß mehrere gerichtliche Gefangenenhäuser bereits beträchtlich überbelegt sind. Ein dringender Handlungsbedarf im Sinne einer Ausweitung der Möglichkeit, auf andere Vollzugseinrichtungen auszuweichen, besteht umso mehr, als zu befürchten ist, daß diese Entwicklung zumindest mittelfristig anhalten wird.

Schon im erwähnten Entwurf des Justizressorts war daher die Möglichkeit vorgesehen, Untersuchungshäftlinge nicht nur in gerichtlichen Gefange-

nenhäusern, sondern — unter bestimmten Voraussetzungen — auch in Justizanstalten anhalten zu können (§ 184 Abs. 1 und 2 StPO in der Fassung des Ministerialentwurfs). Diese Regelung soll nun vorgezogen und durch eine Änderung des § 10 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes ergänzt werden, nach der Freiheitsstrafen mit einer Strafzeit bis zu drei Monaten unter gewissen Voraussetzungen gleichfalls in Strafvollzugsanstalten vollstreckt werden können.

Mit dieser Gesetzesänderung soll selbstverständlich nicht das Reformatioen einer umfassenderen Novellierung der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes ausgehöhlt werden, sondern lediglich kurzfristig eine — unbedingt erforderliche — Entspannung der Unterbringungssituation in den gerichtlichen Gefangenenhäusern herbeigeführt werden.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Art. I (§ 185 StPO):**

Die jetzige Regelung sieht vor, daß ein Untersuchungshäftling grundsätzlich im Gefangenenuhaus des für das Strafverfahren zuständigen Gerichtshofes anzuhalten ist und eine Übertragung der Zuständigkeit auf ein anderes gerichtliches Gefangenenuhaus nur auf Anordnung des Bundesministeriums für Justiz und nur dann in Betracht kommt, wenn dies zur Erreichung der Haftzwecke notwendig ist.

Nach der vorgeschlagenen Regelung kann darüber hinaus auch die Zuständigkeit einer anderen Justizanstalt — insbesondere einer Strafvollzugsanstalt — angeordnet werden, sobald die Anklage rechtskräftig bzw. der Antrag auf Bestrafung eingebracht ist und wenn der Untersuchungshäftling einer solchen Haftortsänderung zustimmt. Erforderlich ist weiters, daß die Zuständigkeitsänderung zur Erreichung der Haftzwecke notwendig ist. Diese Voraussetzung kann durch die — im

Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 MRK jederzeit widerrufliche — Zustimmung des Untersuchungshäftlings nicht ersetzt werden. Wie bisher soll eine Änderung des Haftortes einer Anordnung des Bundesministeriums für Justiz vorbehalten bleiben (Abs. 2).

Nach Fällung des Urteils durch das in erster Instanz erkennende Gericht soll die Überstellung in eine andere Justizanstalt auch dann möglich sein, wenn sie nicht für die Erreichung der Haftzwecke erforderlich ist. Voraussetzung ist lediglich, daß der Vollzug einer Freiheitsstrafe zu erwarten ist und der Untersuchungshäftling seiner Überstellung in eine andere Justizanstalt zustimmt (Abs. 3).

#### Zu Art. II (§ 10 Abs. 2 StVG):

Nach geltender Rechtslage dürfen Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, nur dann in Strafvollzugsanstalten vollzogen werden, wenn der Verurteilte damit einverstanden ist. Die Neuregelung, welche vorsieht, daß ein solcher Vollzug nicht nur mit Zustimmung des Verurteilten, sondern auch dann möglich ist, wenn dies dem Verurteilten nach seinen persönlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen seinem Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort und der Strafvollzugsanstalt nicht unzumutbar ist, soll einerseits der Vollzugsverwaltung eine größere Flexibilität bei der Ausnutzung der Vollzugseinrichtungen ermöglichen, andererseits aber auch weiterhin sicherstellen, daß Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, grundsätzlich in Gerichtshofgefangenenhäusern zu vollziehen sind (§ 9 Abs. 2 StVG). Bei der Prüfung der Unzumutbarkeit wird — ungeachtet der verhältnismäßigen Kürze der Strafzeit — insbesondere auf die Besuchsmöglichkeiten im Einzelfall abzustellen sein: Ist anzunehmen, daß der Verurteilte von seinem Wohnsitz oder Aufenthaltsort aus besucht werden wird, so wird der Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Strafvollzugsanstalt etwa dann als unzumutbar anzusehen sein, wenn der Verurteilte auf Grund deren größerer Entfernung von seinem Wohnsitz oder Aufenthaltsort mit einer erheblichen Verringerung der Besuchshäufigkeit rechnen müßte. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Besuch in der Anstalt sowie die Hin- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht innerhalb eines Tages durchgeführt werden können.

#### Zu Art. III:

Die Dringlichkeit der Belagsprobleme in den gerichtlichen Gefangenenhäusern läßt es zwar angezeigt erscheinen, die vorgeschlagenen Regelungen schon vor der — umfangreicherem —

Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990 wirksam werden zu lassen. Da jedoch damit zu rechnen ist, daß diese Novelle schon zu Beginn der nächsten Legislaturperiode verabschiedet werden kann, und andererseits diese Neuregelungen letztlich in der Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990 eingebettet bleiben sollten, scheint es zweckmäßig, die in diesem Antrag vorgeschlagenen Gesetzesänderungen mit zwei Jahren zu befristen.“

Der Justizausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 29. Juni 1990 der Vorberatung unterzogen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters Abgeordneten Dr. Gradischnik anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Srb, Dr. Ofner und Mag. Guggenberger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag (398/A) enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines umfassenden Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Gradischnik in der diesem Bericht beigedruckten Fassung teils einstimmig, teils mit Mehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Dr. Fertl gewählt.

Zu der beschlossenen Fassung des Gesetzes stellt der Justizausschuß fest:

Der Justizausschuß legt besonderen Wert darauf, daß die Grenzen zwischen der Untersuchungshaft und der Strafhaft eingehalten und nicht verwischt werden. Während dem Untersuchungshäftling nur jene Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die zur Sicherung der Untersuchung unerlässlich sind, ist beim Strafgefangenen der Entzug der Freiheit ein von der Rechtsordnung gewolltes und gebilligtes Übel. Schon jetzt verlangt das Gesetz eine getrennte Anhaltung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen.

Das vorgeschlagene Gesetz muß freilich den durch die gestiegenen Häftlingszahlen entstandenen räumlichen Bedürfnissen Rechnung tragen. Deshalb wird die Unterbringung eines Untersuchungshäftlings auch in einer anderen Justizanstalt als im Gefangenenumhaus des Gerichtshofes, bei dem sein Verfahren läuft, ermöglicht, aber an eine Reihe von Einschränkungen geknüpft, so an die Zustimmung des Untersuchungshäftlings und an das Erfordernis der Rechtskraft der Anklage oder der Einbringung des Strafantrages (§ 1 Abs. 1) bzw. der Fällung des Urteils erster Instanz (§ 1 Abs. 2).

Es wird ausdrücklich angeordnet, daß Untersuchungshäftlinge, die nach den neuen Bestimmungen in einer anderen Justizanstalt angehalten werden, von Strafgefangenen getrennt in einer besonderen Abteilung unterzubringen sind.

## 1445 der Beilagen

3

Der Justizausschuß hat es für zweckmäßig erachtet, die Neuregelung mit dem 31. Juli 1992 zu befristen und die Strafprozeßordnung und das Strafvollzugsgesetz nicht — auch nicht zeitweilig — formell abzuändern, sondern in einem eigenen Bundesgesetz für eine bestimmte Zeit ein besonderes Übergangsrecht zu schaffen.

So wird auch deutlich gemacht, daß die bevorstehende Reform der Untersuchungshaft und

des Strafvollzugs in keiner Weise präjudiziert werden soll.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 06 29

**Dr. Fertl**  
Berichterstatter

**Dr. Graff**  
Obmann

**1445 der Beilagen**

%.

**Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem  
vorübergehende Maßnahmen für die Anhal-  
tung in Untersuchungshaft und den Strafvoll-  
zug getroffen werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**§ 1.** (1) Während der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes kann das Bundesministerium für Justiz in Abweichung von § 185 der Strafprozeßordnung 1975 für die Anhaltung in Untersuchungshaft nach Rechtskraft der Anklage oder Einbringung des Antrages auf Bestrafung mit Zustimmung des Untersuchungshäftlings auch die Zuständigkeit einer anderen Justizanstalt als eines gerichtlichen Gefangenenhauses anordnen, wenn dies zur Erreichung der Haftzwecke notwendig ist.

(2) Nach Fällung des Urteils durch das in erster Instanz erkennende Gericht kann das Bundesministerium für Justiz eine Anordnung im Sinne des Abs. 1 treffen, wenn der Vollzug einer Freiheitsstrafe zu erwarten ist und der Untersuchungshäftling der Überstellung zustimmt.

**§ 2.** Untersuchungshäftlinge, die nach § 1 in einer anderen Justizanstalt als in einem gerichtlichen Gefangenenumhaus angehalten werden, sind von Strafgefangenen getrennt in einer besonderen Abteilung unterzubringen.

**Artikel II**

Während der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes dürfen Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, in Abweichung von § 10 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes auch dann in Strafvollzugsanstalten vollzogen werden, wenn dies dem Verurteilten nach seinen persönlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Entfernung zwischen seinem Wohnsitz oder Aufenthalt (§ 9 Abs. 3 StVG) und der Strafvollzugsanstalt nicht unzumutbar ist.

**Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Juli 1992 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.